



**Haus & Grund<sup>®</sup>**

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Verein Kiel

# Satzung

# Satzung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeinschafts von Kiel und Umgegend e.V.

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeinschaft von Kiel und Umgegend e.V. – eingetragen im Vereinsregister – in Kurzform Haus & Grund Kiel genannt, ist die Vertretung der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Kiel und Umgegend.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Kiel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.

3. Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Schleswig-Holstein e.V., der Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e.V. ist.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Für Wohnungs- und Teileigentümergeinschaften sowie Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können auch alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorsitzenden, der diese Aufgabe delegieren kann. Beitritt und Annahme können formlos erklärt werden.

4. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben,

können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

5. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

- a. den vollständigen Namen,
- b. Titel, akademischen Grad,
- c. die Anschrift,
- d. Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
- e. das Geburtsdatum,
- f. die Bankverbindung,
- g. Art und Umfang des Immobilienbesitzes.

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

6. Die Mitgliedschaft endet:

a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens sechs Monate vor Jahreschluss schriftlich anzuzeigen;

b. durch Tod,

c. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,

d. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes

aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,

bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,

cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Mitteilung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende. Hilft er der Beschwerde nicht ab, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern gewählt, der endgültig über die Beschwerde entscheidet.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen, wobei die außer-

ordentlichen Mitglieder kein Stimmrecht haben. Die ordentlichen Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

2. Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

## **§5 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe der Vorstand in der Beitragsordnung festlegt.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

## **§7 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Beisitzern. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf kann dem Vorsitzenden des Vorstandes eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Im Übrigen hat der Vereinsvorstand einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

3. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Zur Erledigung der Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Für die Geschäftsführung und zur Leitung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer anzustellen, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.

5. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

6. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gebildet.
- a. jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt.
  - b. im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
  - c. die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund vorliegt.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
- a. die Wahl des Vereinsvorstandes,
  - b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen und Revisionsberichts,
  - c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
  - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
  - g. Wahl des Beschwerdeausschusses gegen einen Vereinsausschluss,
  - h. die Änderung der Satzung,
  - i. die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- a. das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b. 5 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 9 und 10 dieser Satzung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Verwalter, der mehrere Mitglieder vertritt, hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

7. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor dem Versammlungstag beim Verein schriftlich eingegangen sein.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben und drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten sind.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

2. Vor der Beschlussfassung ist der in § 2 Abs. 3 bezeichnete Landesverband gutachtlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.

3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein seinen Sitz hat.

Eingetragen beim Amtsgericht Kiel Vereinsreg.-Nr. VR 1959 KI am 31.7.2012